

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Radeberg

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit während des Bierstadtfestes
(Polizeiverordnung Bierstadtfest)

Aufgrund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 39 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in seiner aktuellen Fassung, erlässt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt von Freitag, den 05.06.2026 bis Sonntag, den 07.06.2026 innerhalb der Veranstaltungszeiten 05.06.2026 17:00 Uhr bis 06.06.2026 01:00 Uhr, 06.06.2026 13:00 Uhr bis 07.06.2026 01:00 Uhr, 07.06.2026 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr.
- (2) Diese Verordnung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Radeberg für das Festgelände des Bierstadtfestes auf der Hauptstraße, Dr. Wilhelm-Külz-Straße, Röderstraße, Schulstraße, Kirchstraße, Markt und Oberstraße entsprechend der im Lageplan markierten Bereiche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Regelungen der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Radeberg als Ortspolizeibehörde, die durch diese Verordnung nicht geändert, ergänzt oder außer Kraft gesetzt werden, gelten weiter.

§ 2 Allgemeine Schutzvorschriften

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt oder gefährdet werden.
- (2) Es ist verboten:
 1. Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder anderen Personen zugänglich zu machen, dazu gehören auch Reizstoffsprüngeräte, Elektroschockgeräte, ätzende und/oder färbende Flüssigkeiten,
 2. Waffen, einschließlich Anscheinswaffen und Laserpointer, mitzuführen, Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
 3. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise ihrer Zweckbestimmung entgegen wirken zu lassen,
 4. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungseinrichtungen, Masten, Dächer sowie Zelte oder Bäume zu besteigen,
 5. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche auf dem Festgelände oder Lagerbereiche hinter den Festbetrieben zu betreten,
 6. mitgebrachte alkoholische Getränke auf dem Festgelände zu konsumieren,
 7. Behältnisse aus Glas, Metall oder Keramik (z. Bsp. Biergläser, Flaschen, Dosen und Krüge) auf das Festgelände mitzubringen,
 8. mit Gegenständen zu werfen,
 9. Flaschen oder andere Gegenstände sowie Anlagen im Bereich des Festgeländes vorsätzlich zu zerschlagen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 10. Abfall nicht in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen,
 11. Drohnen oder Luftfahrzeuge auf das Festgelände mitzubringen, aufsteigen und/oder fliegen zu lassen,
 12. die Notdurft außerhalb der dafür bereitgestellten Toiletten zu verrichten.

(3) Im gesamten Festgelände müssen Hunde an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen. Im gesamten Festgelände ist es verboten, Pferde ohne gesonderte schriftliche Erlaubnis zu reiten oder zu führen sowie andere Tier mit sich zu führen.

(4) Feuerwehruzufahrten, Feuerwehraufstellflächen, Feuerwehrebewegungsflächen, sowie Löschwasserentnahmestellen in Form von Hydranten und Zisternen sind ständig freizuhalten.

§ 3 Ausnahmen

1. Die Große Kreisstadt Radeberg kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen.

2. Gewerbetreibende auf dem Festgelände (Standbetreiber, Gastronomen etc.) erhalten entgegen § 2 Absatz 2 Nr. 7 dieser Polizeiverordnung die Erlaubnis, die betreffenden Behältnisse mitzubringen und innerhalb ihres zugewiesenen Bereiches entsprechend ihres Geschäftszweckes zu verwenden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 sich so verhält, dass andere Personen geschädigt oder gefährdet werden,

2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich führt, benutzt, zur Verwendung bereithält oder verteilt,

3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Waffen, einschließlich Anscheinswaffen und Laserpointer, mitführt, Feuer macht oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitführt, abbrennt oder abschießt,

4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet,

5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungseinrichtungen, Masten, Dächer sowie Zelte oder Bäume besteigt,

6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche auf dem Festgelände sowie Lagerbereiche hinter den Festbetrieben betritt,

7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 mitgebrachte alkoholische Getränke auf dem Festgelände konsumiert,

8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 Behältnisse aus Glas, Metall oder Keramik (z. Bsp. Biergläser, Flaschen, Dosen und Krüge) auf das Festgelände mitbringt,

9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 mit Gegenständen wirft,

10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 9 Flaschen oder andere Gegenstände sowie Anlagen im Bereich des Festgeländes vorsätzlich zerschlägt, beschädigt oder zerstört,

11. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 Abfall nicht in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt,

12. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 11 Drohnen oder Luftfahrzeuge auf das Festgelände mitbringt und fliegen bzw. steigen lässt,

13. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 12 seine Notdurft nicht in den dafür bereit gestellten Toiletten verrichtet.

14. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 Hunde nicht an der Leine führt und größere Hunde auf dem Festgelände mitführt, die keinen Maulkorb tragen,

15. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 Pferde ohne gesonderte schriftliche Erlaubnis reitet oder führt,

16. entgegen § 2 Abs. 4 Zufahrten für Rettungsfahrzeuge, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwasserentnahmestellen und insbesondere Hydranten nicht freihält,

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 39 Abs. 2 SächsPBG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5,- Euro bis höchstens 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 5 Kontrollbefugnisse

(1) Die Einhaltung dieser Polizeiverordnung wird durch die Bediensteten der Stadtverwaltung Radeberg und von dem durch die Große Kreisstadt Radeberg beauftragten Sicherheitsdienst überwacht, gleichzeitig kann der Polizeivollzugsdienst die Kontrollpflicht wahrnehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 05.06.2026 17:00 Uhr in Kraft und am 07.06.2025 um 21:00 Uhr außer Kraft.

Radeberg, 21.05.2026

Frank Höhme
Oberbürgermeister